



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Volquartz (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Kultur und Sport –

Schulentwicklungsplan

Welche Schulen sind durch die Angabe der Eckwerte des Schulentwicklungsplanes durch Schließung bedroht?

- a) aufgeteilt nach Kreisen
- b) aufgeteilt nach Schularten

Schulentwicklungspläne sind gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 SchulG von den Schulträgern aufzustellen. Die „Eckwerte“ sind in den „Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung“ enthalten. Diese Empfehlungen sind als Orientierungsrahmen für die Schulträger zu verstehen. Die darin vorgeschlagene Mindestgröße einer Schule ergibt sich aus der in § 17 im SchulG festgelegten Mindestzügigkeit der jeweiligen Schulart und einer durchschnittlichen Mindestschülerzahl pro Klasse, bezogen nicht auf die gegenwärtigen, sondern die in den nächsten fünf Jahren zu erwartenden Schülerzahlen und Schülerströme.

Die so ermittelte Mindestschulgröße ist eine Orientierungsgröße für die Schulentwicklungsplanung, um eine pädagogisch sachgerechte und ökonomisch vertretbare Schulgröße zu definieren. Dabei ist es Sache der Schulträger, die vorhandenen Schulgrößen zu prüfen und ggf. Lösungsmodelle für kleine Schulen aufzuzeigen. Aussagen zu einzelnen Schulstandorten sind deshalb gegenwärtig nicht möglich.